



Beitrag senden an:	beitrag@rimea.de
Betreffzeile:	Beitrag

Absender	
Name:	Andreas Thoß
Unternehmen:	Branddirektion Frankfurt
Datum:	11.06.2004

Dokumentinformation	
Thema:	Inhalte der Kapitel 1, 2, 3 und 4
Bezug:	Richtlinie 1.0.0
Max. Umfang:	5 Seiten

Tragen Sie bitte Ihren vollständig ausformulierten Beitrag zu o.g. Kapiteln in die nachfolgenden Felder ein. Füllen sie die Absender-Felder vollständig aus und schicken Sie das Dokument bis spätestens 18.06.04 per Email an die o.g. Adresse.

Achtung

Um die Email-Korrespondenz zu reduzieren, gilt ab dieser Beitragsrunde, dass Sie mit dem Einreichen eines Beitrags seiner Veröffentlichung auf der RiMEA-Homepage zustimmen.

Erläuterung

Erwartet werden Beiträge zu den Inhalten folgender Kapiteln:

1. *Allgemeines*
2. *Ziele*
3. *Geltungsbereich*
4. *Begriffe*



Beiträge:

1. Allgemeines

Den Begriff „Gebäude“ ersetzen durch:

....bauliche Anlagen und Freiflächen auf denen der freie ungehinderte Personenstrom beeinflusst wird.

Es sollte möglichst früh dargestellt werden, dass Evakuierungssimulationen für alle Bereiche mit erhöhtem Personenaufkommen anwendbar sind. Die Reduzierung auf den Begriff „Gebäude“ lässt einen bedeutsamen Teil der möglichen baulichen Anlagen und den ähnlichen Nutzungen (z. B. umzäunte Veranstaltungsflächen) unberücksichtigt.



2. Ziele

Den Begriff „Gebäude“ ersetzen durch:

....neue und bestehende bauliche Anlagen sowie Freiflächen auf denen der freie ungehinderte Personenstrom beeinflusst wird.

Hier gilt die gleiche Argumentation wie zu Punkt eins.



3. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle baulichen Anlagen und Freiflächen deren Nutzung durch eine größere Anzahl von Personen, ab 200, möglich ist, z. B. Verkaufsstätten, Versammlungsstätten, fliegende Bauten (Zelte u. ä.) usw.

Der Geltungsbereich ist der juristisch bedeutsamste Punkt der Richtlinie. Alle hier nicht aufgeführten Anwendungsbereiche sind primär durch Ansatz der Richtlinie nicht behandelbar. In solchen Fällen wäre zuerst der Nachweis einer möglichen Anwendung zu erbringen. Dies erschwert das Verfahren ganz erheblich. Die oben dargestellte Formulierung umfasst alle möglichen Anwendungsbereiche, ohne sich jedoch zu stark zu fixieren.

Die indirekt getroffene Unterscheidung „öffentlich“ und somit auch „nicht-öffentlich“ sollte unterbleiben, da das Gefährdungspotenzial in beiden „Nutzungsformen“ annähernd gleich zu beurteilen ist.



5. Begriffe

Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen.

Die Erläuterung des Begriffes „bauliche Anlagen“ entspricht der Begriffsdefinition entnommen der Musterbauordnung, Stand 2002.

Berücksichtigt werden nur konkrete und vollständig ausformulierte Änderungs-/ Ergänzungsvorschläge. Kommentare können begleitend zum besseren Verständnis angefügt werden.

Als Grundlage Ihres Beitrags ist die aktuelle Version der Richtlinie 1.0.0 zu verwenden.